

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Mastermelt GmbH vom 26.10.2020 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Aufgrund von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Mastermelt GmbH (Firmensitz: Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung am Standort Bollenwaldstr. 117, 63743 Aschaffenburg (Flur-Nr. 8421/13, Gemarkung Obernau).

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da dieses den Nrn. 8.1.1.2, 8.11.2.2 sowie 8.12.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Aus diesem Grund hat die Firma Mastermelt GmbH am 30.10.2020 einen entsprechenden Antrag vom 26.10.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht.

Das beabsichtigte Vorhaben umfasst hierbei:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Edelmetallrückgewinnung mittels thermischer Aufbereitung innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes mit einer Durchsatzkapazität von 2,4 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Tag (Hauptanlage), inkl. zugehöriger Anlagenteile (Mahl- und Mischaggregate, Probenpräparationslabor)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 49 Tonnen
- Errichtung und Betrieb einer Abgasreinigungsanlage im Außenbereich des bestehenden Betriebsgebäudes
- Installation einer Anlage zur Umspannung von Elektrizität (Trafostation) im Außenbereich des bestehenden Betriebsgebäudes

In diesem Zusammenhang wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG gestellt. Dieser Antrag umfasst:

- Montage und Errichtung der Abgasreinigungsanlage
- Errichtung der Trafostation inklusive Anschluss

Die geplante Inbetriebnahme der zu genehmigenden Anlage ist zum Ende des Quartals II bis Anfang des Quartals III 2021 vorgesehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird aufgrund der bestehenden Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG auch über die für das Vorhaben nötige Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung mitentschieden.

Gem. § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV) durchzuführen, da das Vorhaben der Nr. 8.1.1.1 gem. Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist.

Der vorliegende Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV in einem öffentlichen Verfahren zu behandeln.

Der Antrag enthält Unterlagen zu den folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben
- Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
- Angaben zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie zu Lichteinwirkungen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks sowie zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Angaben zum Baurecht
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Antragsverfahrens liegen der Genehmigungsbehörde bei Fertigstellung dieser Bekanntmachung die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutznachweis vom 06.07.2020
- Genehmigungsgutachten Lufthygiene vom 20.10.2020
- Schalltechnisches Prognosegutachten vom 20.10.2020
- Fachgutachten zum anlagenbezogenen Gewässerschutz vom 20.10.2020
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht vom 20.10.2020 (hierbei handelt es sich um den vom Träger des Vorhabens vorzulegenden UVP-Bericht i. S. d. § 4e der 9. BImSchV)
- Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg – Untere Naturschutzbehörde vom 09.11.2020
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt vom 18.11.2020
- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt vom 19.11.2020
- Stellungnahme des Landratsamtes Miltenberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 23. bzw. 24.11.2020
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde vom 30.11.2020

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen liegen vom Montag, den 28.12.2020 bis einschließlich Mittwoch, den 27.01.2021 bei den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 012 (Telefonnummer: 06021/330-1385, telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Markt Sulzbach a. Main –Bauamt–, Hauptstr. 36, 63834 Sulzbach a. Main, Zi.-Nr. 20 (Telefonnummer: 06028/9712-25, telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr -mittwochs bis 18:00 Uhr- sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den o. g. Telefonnummern möglich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Behörden am 31.12.2020 geschlossen und somit auch telefonisch nicht erreichbar sind.

Um die Infektionskette nachhaltig zu durchbrechen, sollen soziale Kontakte und Interaktionen möglichst vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden. Daher sind die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht. Diese sind für den genannten Zeitraum unter folgendem Link abrufbar:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Der o. g. UVP-Bericht vom 20.10.2020 sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, sind zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse www.uvp-verbund.de/by veröffentlicht.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Montag, den 28.12.2020 bis einschließlich Montag, den 01.03.2021 schriftlich oder elektronisch beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Postadresse: Postfach 10 01 63, 63701 Aschaffenburg; E-Mail-Adresse: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@aschaffenburg.de) und beim Markt Sulzbach a. Main (Postadresse: Hauptstr. 36, 63834 Sulzbach a. Main, E-Mail-Adresse: rathaus@sulzbach-main.de) erhoben werden. Hierbei sind Name und Anschrift anzugeben.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den am Verfahren beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders sollen deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am Dienstag, den 23.03.2021, beginnend um 09:00 Uhr, im Großen Saal (Kirchner-Saal) der Stadthalle Aschaffenburg, Schloßplatz 1, 63739 Aschaffenburg, durchgeführt. Wird der Erörterungstermin an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen, so werden am 23.03.2021 Tag und Ort für die Fortsetzung des Termins bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei der Ermessensentscheidung können u. a. auch die geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Je nach Infektionslage kommt anstelle eines Erörterungstermins grundsätzlich auch eine Online-Konsultation in Betracht.

Zur Entscheidung über die Durchführung, die Verlegung oder das Unterbleiben des für den 23.03.2021 vorgesehenen Erörterungstermins ergeht rechtzeitig eine gesonderte amtliche Bekanntmachung.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen (§ 10 Abs. 3a BImSchG). Anerkannte Umweltverbände sind daher eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Einwendungsfrist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, ist davon auszugehen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Bei Durchführung des Erörterungstermins muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Aschaffenburg, den 18.12.2020
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister